

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Schank- und Speisewirtschaften gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO und Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO und Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.1.2 Urbane Gebiete MU (§ 6a BauNVO)

1.1.2.1 In den urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind Vergnügungsstätten gem. § 6 a (3) Nr. 1 auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.1.2.2 In den urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind Tankstellen gem. § 6 a (3) Nr. 2 auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

- die Grund- und Geschossflächenzahl
- die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und
- den festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen.
- Die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergeben sich aus den zeichnerischen Festsetzungen.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.2.1 Als maximale Traufhöhe wird für Gebäude mit

- Zelt-, Walm- und Satteldach im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 7,00 m
- Pultdach im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 9,50 m an der niedrigeren Dachseite (untere Traufhöhe) und 11,50 m an der höheren Dachseite (obere Traufhöhe) festgesetzt.

Die maximale Traufhöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) und dem Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut an der Mitte des Gebäudes.

1.2.2.2 Als maximale Gebäudehöhe wird für Gebäude mit

- Zelt- und Walmdach im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 10,50 m
- Satteldach im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 11,50 m
- Pultdach im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 entsprechend für die höhere Dachseite (obere Traufhöhe) 11,50 m festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen, zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) und der oberen Dachbegrenzungskante an der Mitte des Gebäudes.

1.2.2.3 Als maximale Gebäudehöhe bei Pultdach (Pultfirst) wird im urbanen Gebiet MU 1 238,30 m ü.NN festgesetzt.

Als maximale Gebäudehöhe bei Flachdach wird im urbanen Gebiet MU 1 232,50 m ü.NN festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen an der oberen Dachbegrenzungskante.

1.2.2.4 Im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 ist bei Satteldächern mit einer Dachneigung von mind. 30° eine Überschreitung der Traufhöhe durch Dachaufbauten (Gauben), Zwerchgiebel und Zwerchhäuser bis maximal 2,0 m – vertikal gemessen- zulässig.

1.2.2.5 Im urbanen Gebiet MU 1 wird zur Straße „Brandhof“ eine Mindest-Gebäudehöhe von 10,0 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße „Im Brandhof“ (Fahrbahnmitte) und der oberen Dachbegrenzungskante bzw. Brüstungshöhe.

1.2.2.6 Im urbanen Gebiet MU 1 dürfen Tiefgaragendächer maximal 0,50 m –gemessen zwischen zugehöriger Erschließungsstraße und Oberkante Rohdecke- herausragen.

- 1.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§§ 17 und 19 BauNVO)**
- 1.3.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA darf bei Hausgruppenmittelhäusern die Grundflächenzahl (GRZ) bis zu 0,5 überschritten werden.
- 1.3.2 Im urbanen Gebiet MU 1 darf die Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut wird, bis zu einer Grundfläche von 0,90 überschritten werden.
- 1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 12 BauNVO)**
- 1.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA und im urbanen Gebiet MU 2 gilt die offene Bauweise (o) mit Einzel-, Doppelhäusern und Hausgruppen (siehe Planeinschrieb).
- 1.4.2 Im urbanen Gebiet MU 1 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.
- 1.5 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
- 1.5.1 Bauteile wie Balkone und Erker dürfen die Baugrenzen auf maximal 5,0 m Länge um bis zu 1,50 m –horizontal gemessen- überschreiten.
Untergeordnete Bauteile wie Dachvorsprünge dürfen die Baugrenzen auf der gesamten Länge um bis zu 1,0 m –horizontal gemessen- überschreiten.
- 1.5.2 Bei Baugrenzen nach Südosten, Süden, Südwesten und Westen sind Überschreitungen mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70% verglast sind und die eine wohnraumähnliche Nutzung aufnehmen (Wintergarten) um bis zu 2,0 m –horizontal gemessen- zulässig.
- 1.6 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
- Die Zahl der Wohnungen wird begrenzt:
- Für Einzelhäuser auf maximal 3 WE pro Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet WA.
 - Für Doppelhäuser auf maximal 2 WE pro Doppelhaushälfte im allgemeinen Wohngebiet WA und im urbanen Gebiet MU 2.
 - für Hausgruppen auf maximal 1 WE pro Hausgruppeneinheit im allgemeinen Wohngebiet WA und im urbanen Gebiet MU 2.
- 1.7 Garagen, Carports und KFZ-Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**
- 1.7.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA sowie im urbanen Gebiet MU 2 sind offene, nicht überdachte KFZ-Stellplätze, sowie Garagen und Carports nur im Bereich zwischen Erschließungsstraße und rückwärtiger Baufensterflucht zulässig. Bei Baugrundstücken, die an zwei Erschließungsstraßen liegen, ist die Erschließungsstraße maßgebend von der die Erschließung (Zufahrt) erfolgt.
- 1.7.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA sowie im urbanen Gebiet MU 2 müssen Garagen, die außerhalb der Baufenster errichtet werden, zur jeweiligen Erschließungsstraße bzw. Erschließungsstraße mit Gehweg (Hinterkante Bordstein Fahr-

bahn bzw. Gehweg) einen Mindestabstand von 5,00 m (Stauraum) einhalten. Der seitliche Abstand zur Erschließungsstraße muss mindestens 1,0 m betragen.

- 1.7.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA sowie im urbanen Gebiet MU 2 müssen Carports, die außerhalb von Baufenstern errichtet werden, zur Erschließungsstraße bzw. Erschließungsstraße mit Gehweg (Hinterkante Bordstein Fahrbahn bzw. Gehweg) einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten.
- 1.7.4 Im urbanen Gebiet MU 1 sind offene, nicht überdachte KFZ-Stellplätze nur in den in der Planzeichnung festgesetzten Zonen (ST) zulässig. Oberirdische Garagen und Carports sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind überdachte Stellplätze in Ziffer 1.8.4.
- 1.7.5 In den urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind Tiefgaragen (TGA) mit Kellerräumen und Abstellplätze für Fahrräder im gesamten Gebietsbereich zulässig.
- 1.7.6 Carports werden definiert als mind. an zwei Seiten offene, überdachte Stellplätze.
- 1.8 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**
- 1.8.1 Nebengebäude im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.8.2 Nebengebäude mit einem maximalen Volumen von 30 m³ sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Hiervon ausgenommen ist die in der Planzeichnung festgesetzte Nebenanlage (Nebengebäude) in Ziffer 1.8.4.
- 1.8.3 Die Gesamthöhe von Nebengebäuden wird auf 3,50 m begrenzt. Diese wird gemessen zwischen Oberkante des Geländes (nach Herstellung der Baumaßnahme) und der oberen Dachbegrenzungskante. Hiervon ausgenommen ist die Höhe der Nebenanlage (Nebengebäude) in Ziffer 1.8.4.
- 1.8.4 Im urbanen Gebiet MU 1 ist auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für Nebenanlagen und überdachte Stellplätze ein Nebengebäude in Form einer Überdachung für eine Tiefgaragenzufahrt sowie für Stellplätze und Fahrräder zulässig. Die Gesamthöhe des Nebengebäudes wird auf 227,50 m ü.NN begrenzt. Diese wird gemessen an der oberen Dachbegrenzungskante.

Hinweis:

Für Grenzgebäude gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

1.9 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Für die Festsetzung der Lage und der Höhe der Verkehrsflächen ist die Planzeichnung bzw. der Planeinschrieb maßgebend. Ein Abweichen der festgesetzten Straßenhöhen um +/- 20 cm ist zulässig.

1.10 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Versorgungsanlagen und -leitungen i.S.d. § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdisch zu führen.

1.11 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

- 1.11.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA und urbanen Gebiet MU 2 dürfen Aufschüttungen eine Höhe von 0,50 m gegenüber dem Straßenniveau nicht überschreiten.

- 1.11.2 Im gesamten Plangebiet sind Aufschüttungen jeweils auf dem gesamten Grundstück –vertikal gemessen- bis mindestens auf Höhe des Straßenniveaus der jeweiligen Erschließungsstraße vorzunehmen. Dabei sind Höhensprünge zwischen privaten Grundstücksflächen und der öffentlichen Grünfläche F 1 sowie zu den angrenzenden, bestehenden Grundstücken ggf. als Böschung anzupassen. Die Böschung darf hierbei eine maximale Breite –horizontal gemessen- von 2,0 m nicht überschreiten. Bei Grundstücken die zwischen mehreren Erschließungsstraßen liegen, ist die Höhe der Aufschüttung anzugleichen.
- 1.11.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA und im urbanen Gebiet MU 2 sind zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen Abgrabungen nur bis zu 1,50 m - vertikal gemessen - unter Straßenoberkante auf einer maximalen Länge von 50 % der jeweiligen Fassadengesamtlänge und bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m - horizontal gemessen - ab Hauskante (ohne Böschung) und bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m (mit Böschung) zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gebäude im Geschosswohnungsbau im urbanen Gebiet MU 2.
- 1.11.4 In den urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 ist bei Gebäuden im Geschosswohnungsbau das Abgraben von Untergeschossen und Tiefgaragengeschossen mit Ausnahme der Tiefgarageneinfahrt nicht zulässig. Maßgebend ist die Höhe der jeweiligen Erschließungsstraße.
- 1.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
- 1.12.1 Das anfallende Niederschlagswasser von Wege-, Hof und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten ist in eine Retentionszisterne einzuleiten.
- 1.12.2 Im öffentlichen Straßenraum sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Beleuchtungen zulässig.
- 1.12.3 Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen stattfinden kann.
- 1.12.4 Dächer von Tiefgaragen sind mit Ausnahme von Wegen und Terrassenflächen zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen. Die Substrathöhe muss mindestens 0,30 m betragen.
- 1.12.5 Auf der öffentlichen Grünfläche F1 ist zur Ableitung des Niederschlagswassers ein Graben mit standortgerechten Gehölzen, Hochstaudenflur und extensiven Naturerlebnisbereichen anzulegen. Als Ufergehölze sind gebietsheimische (autochthone) Gehölze zu pflanzen. Am Ende des Grabens ist eine Retentionsmulde mit Röhricht anzulegen. Zulässig sind ferner ein nicht befestigter Weg und ein öffentlicher Spielbereich mit dazugehörenden Spielgeräten.
- Artenempfehlung:
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Purpurweide (*Salix purpurea*).
- 1.12.6 Zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz gegen Grundwasser sind die in den Boden einbindenden Gebäudeteile wie Kellergeschosse und Tiefgaragen wasserdicht als „weiße Wanne“ in WU Beton und auftriebssicher auszuführen.

Hinweis:

Bei sensiblen Nutzungen (z.B. Wohnräume) wird ein zusätzlicher Schwarzanstrich empfohlen.

- 1.12.7 Damit kein Oberflächen-, Schicht- oder (bei Böschungen, die unter die derzeitige Geländeoberfläche reichen) auch Grundwasser zu Schäden am Gebäude führt, muss bei Abgrabungen zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen das Wasser entweder dräniert, oder die Lichtschächte/-höfe gegen drückendes Wasser abgedichtet und auftriebssicher ausgebildet werden.

Hinweis:

Bei einer Drainage ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

- 1.13 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 a und b BauGB)**

- 1.13.1 Pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein klein- bis mittelstämmiger Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Größe: Stammumfang mindestens 14 cm.

Artenempfehlung:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hochstammobstbaum altbewährte Sorten (mittelwüchsiger Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge).

Größe: 3xv 14-16 cm

- 1.13.2 Gemäß den Festsetzungen im zeichnerischen Teil sind entlang der Erschließungsstraßen und Wege, mittelstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Größe: Stammumfang mindestens 16 cm.

Artenempfehlung:

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides* i.S.), Feldahorn (*Acer campestre*)

- 1.13.3 Für alle Baum- und Strauchpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes bzw. Strauches als Ersatz ein vergleichbarer Baum bzw. Strauch nachzupflanzen ist.

Hinweise:

Gem. § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Mindestens zwei Jahre vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist auf dem außerhalb des Plangebiets liegenden Grundstück Flst.Nr. 5771 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen (Anlage einer ca. 4.000 m² großen Schilfmulde, einer ca. 2.800 m² großen Extensivwiese und Anpflanzung von Schwarzpappeln, Silberweiden, Feldgehölzen, ca. 1.000 m² bachbegleitende Schilf- und Hochstaudenflur und ca. 500 m² Krautsaum insbesondere für Schmetterlinge).

Die rechtliche Sicherung der Maßnahme und deren fachgerechte Pflege während der folgenden 25 Jahre erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor Satzungsbeschluss.

1.14 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1.14.1 Im Bereich des urbanen Gebiets MU 1 ist auf die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen (Schlafräume, Kinderzimmer und Wohnräume) auf der lärmzugewandten Seite nach Norden hin grundsätzlich zu verzichten.

1.14.1 Alternativ können auch auf der lärmzugewandten Seite schutzbedürftige Räume angeordnet werden, wenn die belasteten Fassaden mit einer Festverglasung, Kippfenster mit automatischen Schließeinrichtungen, Prallscheiben (vor Fenstern) und Verglasung von Balkonen und Loggien oder alternativ mit einer vorgehängten Fassade versehen werden. Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ gemäß Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 muss mindestens 46 dB betragen.

Eine Ausnahme stellen Büroräume dar, für welche die Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der Raumart nach Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 angepasst werden können.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind gemäß Kapitel 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 zu korrigieren.

Hinweis:

Alle Lösungen, welche von einer Festverglasung abweichen, sind im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens mit der Baurechtsbehörde entsprechend abzustimmen.

1.14.2 Die durchgehende Bebauung kann in der Weise ausgeführt werden, dass ein die gesamte nördliche Baugrenze des urbanen Gebiets MU 1 umfassender, durchgehend mindestens 10,0 m hoher Gebäuderiegel errichtet wird. Dieser wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) und der oberen Dachbegrenzungskante.

1.14.3 Alternativ kann auch eine „Gebäude-Wand-Kombination“ ausgeführt werden: In diesem Fall sind mehrere mindestens 10 m hohe Einzelgebäude zu errichten. Zusätzlich sind die zwischen den Einzelgebäuden bestehenden Lücken durchgehend mit einer mindestens 10 m hohen Lärmschutzwand zu schließen. Diese wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) und der oberen Dachbegrenzungskante.

1.14.4 Die Lärmschutzbebauung ist dauerhaft zu erhalten.

1.15 Unzulässigkeit baulicher Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände § 9 (2) BauGB)

1.15.1 Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet WA sind solange unzulässig, bis im urbanen Gebiet MU 1 zum Zwecke des Lärmschutzes eine, die gesamte nördliche Baugrenze umfassende, durchgehend geschlossene Bebauung mit einer Höhe von mindestens 10 m errichtet worden ist (geschlossener Rohbau). Diese wird gemessen zwischen der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) und der oberen Dachbegrenzungskante.

Gemeinde Schallstadt
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Weiermatten“
Ausfertigung

Fassung: Satzung

§ 10 (1) BauGB

Aufgrund von § 18 der Gemeindeordnung wird bestätigt, dass bei der Behandlung des Bebauungsplanes „Weiermatten“ keine Mitglieder des Gemeinderates Schallstadt beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt.

Schallstadt, 19. Dezember 2018


Jörg Czybulka
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der

- a) Bebauungsplan „Weiermatten“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten“

in der Fassung vom 18. Dezember 2018 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt am 18. Dezember 2018 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Schallstadt, 19. Dezember 2018


Jörg Czybulka
Bürgermeister



Der Bebauungsplan „Weiermatten“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten“ wurden im Mitteilungsblatt Nr. 01/02/2019 der Gemeinde Schallstadt am 11. Januar 2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schallstadt, 14. Januar 2019


Jörg Czybulka
Bürgermeister

